

## Sporthalle am Freibad Böhlen

Das Hygienekonzept basiert auf der gültigen Verordnung des Freistaates Sachsens

### Information für Zuschauende

1. Während des Betretens und Verlassens der Sporthalle muss eine FFP2 Maske getragen werden.
2. Auf den Gängen, dem Weg zum Sitzplatz und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, gilt für alle Besuchenden die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske.
3. Es gilt für alle Besuchenden die 2G-Plus-Regel. Diese erfordert keine schriftliche Kontakterfassung. Für den Nachweis der 2G-Plus-Regel muss zusätzlich ein Personaldokument mitgeführt werden.
4. Die Einlasskapazität ist auf 50 Zuschauende begrenzt.
  - a. davon 10 Gästefans.

## 2G-Plus

ist erfüllt wenn

- ein **Impfnachweis** oder
- ein **Genesenennachweis\***
- und zusätzlich
- ein **negativer Testnachweis**

vorgelegt wird.

### Zusätzlicher Testnachweis bei 2G-Plus

kann entfallen, wenn eine Person einen der folgenden Punkte erfüllt:

- 1. **Impfung** und 2. **Impfung** und **Boosterimpfung**
- 1. **Impfung** und 2. **Impfung** und **Genesenennachweis**
- 1. **Impfung** und 2. **Impfung** jünger als 3 Monate, älter als 14 Tage
- **Keine aktuelle Impfempfehlung** der Ständigen Impfkommission
- Kinder **unter 6** oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- **Schüler/Innen**, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-CoronaVO unterliegen



# Hygienekonzept zur Durchführung von Sportwettkämpfen mit Publikum

## Information für Offizielle

(Sportler:innen, Betreuer:innen, Schiedsrichter:innen, Kampfrichter:innen, Ordner:innen, Wischer:innen)

1. Während des Betretens und Verlassens der Sporthalle muss eine OP- bzw. eine FFP2-Maske getragen werden.
2. Auf ausreichend Abstand im Kabinengang und in den Umkleideräumen ist zu achten.
3. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt mittels Mannschaftsliste des HVS, welche für die Punktspiele vorgesehen ist.
4. Alle Sportler:innen Ü18 unterliegen der 2G-Plus-Regel. Den Nachweis über die Erfüllung der 2G-Plus-Regel wird mittels Nachweisliste (Anlage 1) beim verantwortlichen Kampfgericht eingereicht. Die Mannschaftsverantwortlichen sind für die Kontrolle und Gültigkeit der Nachweise verantwortlich und bestätigen diese durch eine Unterschrift.
5. Alle Sportler:innen U18 unterliegen der 3G-Regel. Den Nachweis über die Erfüllung der 3G-Regel wird mittels Nachweisliste (Anlage 1) beim verantwortlichen Kampfgericht eingereicht. Die Mannschaftsverantwortlichen sind für die Kontrolle und Gültigkeit der Nachweise verantwortlich und bestätigen diese durch eine Unterschrift.
6. Das Anleitungspersonal aller Altersgruppen unterliegt der 3G-Regel ((§§ 21 a Abs. 13 S. 3; 13 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 S. 2). Den Nachweis über die Erfüllung der 3G-Regel wird mittels Nachweisliste (Anlage 1) beim verantwortlichen Kampfgericht eingereicht. Die Mannschaftsverantwortlichen sind für die Kontrolle und Gültigkeit der Nachweise verantwortlich und bestätigen diese durch eine Unterschrift.
7. Die Schiedsrichter:innen und Kampfrichter:innen unterliegen ebenfalls der 2G-Plus-Regel. Die Nachweise sind ständig mitzuführen. Ein Betreten der Sporthalle ohne gültigen Nachweis ist nicht erlaubt.
8. Nach dem Punktspiel werden alle Beteiligten dazu angehalten, die Sporthalle zügig zu verlassen. Ein Aufenthalt in den Räumen der Sporthalle, länger als notwendig, ist nicht vorgesehen.



# Hygienekonzept zur Durchführung von Sportwettkämpfen mit Publikum

## Für Kinder gilt:

1. Kinder bis zum Alter von 6 Jahren bzw. solche, die noch nicht eingeschult wurden, sind unabhängig vom Infektionsgeschehen nicht verpflichtet, einen Test-, Impf-, oder Genesenennachweis zu führen.
2. Kinder zwischen 6 und 18 Jahren können einen erforderlichen „2G- Nachweis“ stets durch einen Testnachweis ersetzen.
3. Kinder bis 16 Jahren (auch ungetestete!) zählen bei der Ermittlung der maximalen Personenanzahl bei privaten Zusammenkünften nicht mit (§ 6 Abs. 1)
4. Für Schulkinder, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, besteht keine Pflicht zum Nachweis des Testes (§ 3 Abs. 4). Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist daher ohne dessen Vorlage möglich, wenn nicht von anderen Beteiligten (bspw. Verein, Verband oder Betreiber/Eigentümer der Sportstätte) schärfere Vorgaben gemacht werden. Dann greifen die allgemeinen Ausnahmen für Minderjährige (siehe vorheriger Absatz).
5. Auch während der Ferienzeit gilt, dass Schulkinder keinen Testnachweis vorlegen müssen.

## Wo finde ich die aktuellen Gesetze & Verordnungen?

Aktuell sind folgende Vorschriften für Sportvereine & -verbände maßgeblich:

- Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 ([Link](#)) – in der Fassung vom 06. Februar 2022, Außerkrafttreten: 06. März 2022,
- Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV vom 14. Januar 2022 ([Link](#)) - Außerkrafttreten: 06. März 2022,
- Infektionsschutzgesetz – IfSG, zuletzt geändert am 22. November 2021 ([Link](#)),
- Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 22. Dezember 2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – SchAusnahmV vom 08. Mai 2021 ([Link](#))
- Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie ([Link](#)) - Außerkrafttreten: 31. August 2022

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an die Hygienebeauftragten:

- Martin Melzer und Alexander Schröter
- E-Mail: hvboehlen@web.de
- Adresse: Handballverein Böhlen e.V., Wilhelm-Külz-Staße 10, 04564 Böhlen

Böhlen, den 23.02.2022

Martin Melzer  
(1. Vorsitzender)

Alexander Schröter  
(2. Vorsitzender)



## Hygienekonzept zur Durchführung von Sportwettkämpfen mit Publikum

(Anlage 1)

Mannschaft: \_\_\_\_\_ Liga: \_\_\_\_\_ Datum des Spiels: \_\_\_\_\_

| Nr | Vorname | Nachname | E-Mail Adresse oder Telefonnummer |
|----|---------|----------|-----------------------------------|
| 1  |         |          |                                   |
| 2  |         |          |                                   |
| 3  |         |          |                                   |
| 4  |         |          |                                   |
| 5  |         |          |                                   |
| 6  |         |          |                                   |
| 7  |         |          |                                   |
| 8  |         |          |                                   |
| 9  |         |          |                                   |
| 10 |         |          |                                   |
| 11 |         |          |                                   |
| 12 |         |          |                                   |
| 13 |         |          |                                   |
| 14 |         |          |                                   |
| 15 |         |          |                                   |
| 16 |         |          |                                   |
| 17 |         |          |                                   |
| 18 |         |          |                                   |
| 19 |         |          |                                   |
| 20 |         |          |                                   |

Alle Angaben dienen der Einhaltung der Corona Schutzmaßnahmen. Die Daten werden für eine Dauer von 30 Tagen gespeichert und nach Ablauf vollständig vernichtet.